

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Regelungen über Altschulden landwirtschaftlicher Unternehmen (Landwirtschafts- Altschuldengesetz - LwAltschG)

Der Bundesrat hat in seiner 791. Sitzung am 26. September 2003 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass eine abschließende Regelung in der Altschuldenfrage dringend geboten ist.

Der Bundesrat hält es insbesondere aus agrarstrukturellen Erwägungen heraus für erforderlich, dass die gesetzliche Lösung des Altschuldenproblems für die Unternehmen eine möglichst heilende und keine ruinöse Wirkung entfacht. Die Intention aller bisherigen Regelungen in der Altschuldenfrage war immer die Fortführung landwirtschaftlicher Existenzen. Dem muss gerade auch eine abschließende Lösung in hohem Maße Rechnung tragen.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung,

- a) die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des gesetzgeberischen Eingriffs in die bestehenden Rangrücktrittsvereinbarungen (§ 6) unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes (Artikel 20 Abs. 3 GG) zu prüfen,
- b) die Regelungen zum Abführungssatz (Teil 2) so festzulegen, dass die Abführung auch vom durchschnittlichen, mit Altschulden belasteten Betrieb getragen werden können, ohne dass notwendige Investitionen behindert werden,

- c) die Ablöseregelung (Teil 3) so auszugestalten, dass sie einen möglichst breiten Kreis der Unternehmen die Chance einräumt, ihre Altschulden aus eigener Kraft ablösen zu können,
- d) den Ländern umgehend den Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 9 Abs. 4 Nr. 3 LwAltschG zur Kenntnis zu geben.